

- 1. Zweck der Förderung**  
Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte u. Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.
- 2. Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden:
  - 2.1.** Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen u. methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
  - 2.2.** Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
  - 2.3.** Besondere Initiativen u. Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können z.B.:
    - Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen, ausländ. Jugendlichen
    - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
    - Suchtprävention u. Gesundheitsförderung
    - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
    - Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit)
    - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
    - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
    - Medienpädagogische Projekte
    - Kinder- u. Jugendkulturarbeit
- 3. Zuwendungsempfänger**  
Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
  - 4.1.** Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen u. muss mindestens enthalten:
    - Begründung
    - Formen der Beteiligung junger Menschen
    - Inhaltliche u. methodische Auseinandersetzung
    - Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts
    - Finanzierungsplan
  - 4.2.** Nicht gefördert werden:
    - Projekte u. Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der kreisfreien Stadt gefördert werden können.
    - die laufende Gruppen-/Verbandsarbeit
  - 4.3.** Es kann nur eine Defizitdeckung erfolgen.
- 5. Umfang der Förderung**
  - 5.1. Förderungsfähige Kosten:**  
Sachaufwendungen des Projekts. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
  - 5.2. Höhe der Förderung**  
Die Förderhöhe beträgt pro Verband und Jahr max. 275,- Euro.
- 6. Verfahren**
  - 6.1. Antragstellung**  
Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung mit unter Ziffer 4.1. genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
  - 6.2. Bewilligung und Ablehnung**  
Der SJR-Vorstand entscheidet nach Antragsingang über die Vergabe der Mittel. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.
  - 6.3. Verwendungsnachweis**  
Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.  
Der Abrechnung sind beizulegen:
    - Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
    - Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
    - Zwischen- und Endabrechnung des Projekts
 Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Vorstand des SJR den Zuschuss.
  - 6.4. Auszahlung**  
Der Zuschuss für besondere Aktivitäten wird nach Eingang und Prüfung direkt an den Antragsteller (Jugendgemeinschaften und Jugendverbände) ausbezahlt. Der SJR kann diesen Zuschuss nur im Rahmen seines Haushaltes gewähren. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Verbandes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder einzureichen.
- 7. Restmittel**  
Über die Verwendung eventueller Restmittel aus dem jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet der SJR-Vorstand.